

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn, Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der Antragsteller 1. A**** und 2. B****, beide vertreten durch ***** gegen die Antragsgegnerin C****, c/o D****, vertreten durch ***** wegen CHF 30'000.00 (Aufhebung Art 3 des Reglements vom **.08.2020; Überprüfung der Eignung des Stiftungsrates) infolge Revisionsrekurses der Antragsteller gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 27.04.2023, 07 HG.2021.140, ON 42, mit welchem dem Rekurs der Antragsteller vom 11.07.2022, ON 26, teilweise Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts vom 23.06.2022, ON 25, teilweise aufgehoben und die Rechtssache unter Rechtskraftvorbehalt zur Verfahrensergänzung und

neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Kosten des Revisionsrekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g :

1.1. Mit Schriftsatz vom 11.10.2021 stellten die Antragsteller unter Berufung auf ihre Stellung als Begünstigte und Stiftungsbeteiligte gemäss § 3 StiftG folgende Anträge:

„1. Dringende vorsorgliche Massnahme

Dem Stiftungsrat der C**** wird für die Dauer des Aufsichtsverfahrens und bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss untersagt zu beschliessen, Vermögenswerte der Stiftung an den Nachlass des Herrn E**** oder an Herrn F**** zu überweisen bzw. effektiv Überweisungen vorzunehmen.

2. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

2.1 Aufhebung Art. 3 Reglement vom **.08.2020

Art 3 des Reglements vom **.08.2020 der C**** mit folgendem Wortlaut wird für nichtig ev für ungültig erklärt:

Nach dem Ableben von Herrn E**** ist ein Legat von EUR 850'000.00 an die folgende Person auszuzahlen:

Herrn F*****,

geboren am **.06.1968 in Sao Joaquim de Barra, Brasilien,
Staatsangehörigkeit: Deutschland,

wohnhaft: *****.

Nach Auszahlung des Legats steht den allfälligen ehelichen
leiblichen Nachkommen von Herrn E***** das alleinige
Begünstigtenrecht am Gesamtvermögen und an den Erträgen der
Stiftung in allen Graden nach Stämmen zu.

2.2 Überprüfung der Eignung des Stiftungsrates

Das Gericht überprüft, ob der Stiftungsrat eine zweckgemässe
Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens
gewährleisten kann.“

1.2. Der beantragten einstweiligen Vorkehrung
(„Dringende vorsorgliche Massnahme“) gab das Erstgericht
mit (unangefochten in Rechtskraft erwachsenem) Beschluss
vom 22.10.2021 (ON 9 – ergänzt mit Beschluss vom
12.11.2021 ON 11) antragsgemäss Folge.

1.3.1. Zur Begründung der beantragten
aufsichtsrechtlichen Massnahmen brachten die
Antragsteller zusammengefasst Folgendes vor:

Die Stiftung sei am **.09.1988 errichtet worden.
Stifter sei E***** gewesen, der am **.03.2021 ohne
Hinterlassung von ehelichen Nachkommen verstorben sei.

Das erste im Zuge der Stiftungerrichtung
erlassene Reglement vom **.09.1988 sehe den Stifter als
Erstbegünstigten vor. Für den Fall seines Todes ohne
leibliche Nachkommen wären seine Brüder – die beiden
Antragsteller – Begünstigte zu gleichen Teilen. Mit
Reglement vom **.08.2020 sei F***** nach dem Ableben
des Stifters in Art 3 ein Legat von EUR 850'000.00

zugesprochen worden, betreffend den verbleibenden Rest wären seine Brüder begünstigt.

Die Bestellung von Herrn F**** als Begünstigter im Reglement vom **.08.2020 sei nichtig, denn der Stifter habe sich in den ursprünglichen Statuten keine Stifterrechte vorbehalten. Der Stifterwille bezüglich der Begünstigungsregelung sei daher mit den ersten Statuten erstarrt, denn das in Art 4 des Reglements vom **.09.1988 festgehaltene und sich in späteren Reglementen wiederholende Recht, den Stiftungsrat mit der Ergänzung oder Abänderung des Reglements gemäss seinen Wünschen zu beauftragen, entbehre der gesetzlich zwingend erforderlichen ausdrücklichen Grundlage in den ursprünglichen Statuten und sei daher nichtig.

Art 3 des Reglements vom **.08.2020 sei daher für nichtig ev. für ungültig zu erklären. Bei einem Stiftungsrat, der die Rechtslage solcherart verkenne, sei zu prüfen, ob er weiter geeignet sei.

1.3.2. Die Antragsgegnerin beantragte die Zurückweisung bzw die Abweisung des gestellten Begehrens. Wenn es um die Beseitigung eines Reglementzusatzes gehe, sei der streitige Rechtsweg zu beschreiten. Da in Art 13 der aktuellen Statuten vom **.08.2009 eine Schiedsklausel enthalten sei, sei der Antrag wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges (jedenfalls betreffend die Aufhebung der Klausel) zurückzuweisen.

Das Stiftungsvermögen betrage derzeit etwas mehr als EUR 900'000.00. Es sei durchaus möglich, dass aufgrund von Wertschwankungen nach Auszahlung des Legats kein Vermögen mehr vorhanden sei. Dann hätten die

Antragsteller mangels Stiftungsvermögen keinen Anspruch und seien daher nicht aktivlegitimiert.

Das unsubstantiierte Begehren betreffend die fehlende Eignung der Stiftungsräte scheitere auch daran, dass in die Rechtsposition der Stiftungsratsmitglieder eingegriffen werde und sie daher auch am Verfahren zu beteiligen gewesen wären.

Die ursprünglichen Statuten hätten vorgesehen, dass Zuwendungen an die vom Stiftungsrat bezeichneten Begünstigten erfolgen und der Stiftungsrat Beistatuten erlasse. Im Reglement vom **.09.1988 sei vorgesehen gewesen, dass der Stifter jederzeit das Recht habe, den Stiftungsrat mit der Ergänzung oder Abänderung gemäss seinen Wünschen zu beauftragen. Bereits auf Grundlage der ursprünglichen Statuten vom **.09.1988 sei der Stiftungsrat berechtigt gewesen, sowohl die Statuten als auch das Reglement abzuändern.

Aufgrund der Abänderung des Stiftungsrechts im Jahr 2009 sei es zu einer Anpassung der Statuten gekommen. 2010 sei es unter anderem auch mit den Antragstellern in Zürich zu einer Besprechung gekommen, dass ein Legat für Herrn F**** ins Reglement aufgenommen wird, was dann mit Reglement vom 16.06.2010 erfolgt sei. Die Antragsteller wüssten daher seit mehr als 10 Jahren, dass Herr F****, der langjährige Weggefährte von E****, ein Legat erhalten solle. Es sei der Wunsch von E**** gewesen, dass sein langjähriger Lebensgefährte ***** F**** finanziell abgesichert sei.

2.1. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das *Erstgericht* über die beantragten aufsichtsrechtlichen Massnahmen wie folgt entschieden:

„Der Antrag mit dem folgenden Inhalt:

Art 3 des Reglements vom **.08.2020 der C**** mit folgendem Wortlaut wird für nichtig ev für ungültig erklärt:

Nach dem Ableben von Herrn E**** ist ein Legat von EUR 850'000.00 an die folgende Person auszuzahlen:

Herrn F****, geboren am **.06.1968 in Sao Joaquim de Barra, Brasilien, Staatsangehörigkeit: Deutschland, wohnhaft: *****, D-22085 Hamburg.

Nach Auszahlung des Legats steht den allfälligen ehelichen leiblichen Nachkommen von Herrn E**** das alleinige Begünstigtenrecht am Gesamtvermögen und an den Erträgen der Stiftung in allen Graden nach Stämmen zu.

wird abgewiesen.

Weiters wird der Antrag zu überprüfen, ob der Stiftungsrat eine zweckgemässe Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens gewährleisten kann, abgewiesen.

Die Antragsteller sind schuldig, der Antragsgegnerin binnen vier Wochen zu Handen deren Vertreter die mit CHF 3'283.99 bestimmten Verfahrenskosten (darin CHF 234.79 MwSt.) zu ersetzen.“

2.2. Das *Erstgericht* ging unter anderem von folgendem *Sachverhalt* aus:

„Die Stiftung wurde am **.09.1988 errichtet. Stifter war E****. Dieser ist am **.03.2021 ohne Hinterlassung von ehelichen Nachkommen verstorben.

Die ersten Statuten, das sind jene vom **.09.1988, lauten wie folgt:

Art 1

Name

Unter dem Namen

C*****

besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Art 2

Sitz und Gerichtsstand

Sitz der Stiftung ist VADUZ im Fürstentum Liechtenstein.

Alle Rechtsverhältnisse, die durch Errichtung und Bestand der Stiftung begründet werden, unterliegen liechtensteinischem Recht, Die Stiftung hat ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem an ihrem Sitz zuständigen Gericht.

Art 3

Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Art 4

Vermögen

Das Mindestvermögen beträgt sFr. 30'000.-- (Schweizerfranken dreissigtausend).

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter vermehrt werden.

Art 5

Zweck

Die Stiftung bezweckt, das Stiftungsvermögen zu verwalten und an die vom Stiftungsrat bezeichneten Begünstigten Zuwendungen zu machen.

Art 6

Organe

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat

2. Fakultativ die Kontrollstelle

Art 7

Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, wobei mindestens eine natürliche Person den Erfordernissen von Art. 180a des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes entsprechen muss.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden erstmals vom Stifter auf unbestimmte Zeit bestellt. Im Falle von Demission, Handlungsunfähigkeit oder Tod eines der Mitglieder des Stiftungsrates treffen die verbleibenden Mitglieder die Ersatzwahl. Ist kein Mitglied des Stiftungsrates mehr vorhanden, kann der Repräsentant die Ersatzwahl vornehmen oder den Antrag auf Neubestellung der Stiftungsräte beim F.L. Landgericht einbringen, das die Ersatzwahl im Rechtsfürsorgeverfahren trifft.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung in rechtsverbindlicher Weise gemäss den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Er kann Bevollmächtigte bestellen und bestimmt deren Zeichnungsrecht.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung. Besteht der Stiftungsrat aus zwei Mitgliedern, so bedürfen seine Beschlüsse der Einstimmigkeit. Sind mehr als zwei Stiftungsratsmitglieder bestellt, so erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle von Zirkular-beschlüssen ist es Gültigkeitserfordernis, dass von allen Stiftungsratsmitgliedern eine schriftliche Äusserung vorliegt (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung).

Art 8

Die Kontrollstelle

Die Bestellung einer Kontrollstelle durch den Stiftungsrat ist fakultativ.

Art 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils am **. Dezember, erstmals am **. Dezember 1988.

Art 10

Begünstigte

Stiftungsbegünstigte sind die vom Stiftungsrat bezeichneten Personen.

Art 11

Reglemente und Beistatuten

Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen, in denen die Verwaltung der Stiftung näher geregelt wird.

Der Stiftungsrat kann in Beistatuten Begünstigte bestimmen sowie den Umfang und die Art und Weise ihrer Begünstigung regeln. Die Beistatuten sind in ihrer rechtlichen Wirkung den Statuten gleichgestellt.

Der Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen und Beistatuten bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art 12

Der Repräsentant

Der Repräsentant wird erstmals vom Stifter bestellt. In der Folge ist der Stiftungsrat ermächtigt, den Repräsentanten zu bestellen oder abuberufen. Der Repräsentant hat die gesetzlichen und statutarischen Befugnisse.

Art 13

Statutenänderung, Umwandlung und Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat ist befugt, Änderungen an diesen Statuten vorzunehmen.

Der Stiftungsrat kann die Stiftung jederzeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in eine Anstalt oder ein Treuunternehmen umwandeln.

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung verfügen. Ueber die Verwendung des Stiftungsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Beschlüsse betreffend die Statutenänderung, die Umwandlung der Stiftung oder deren Auflösung bedürfen der Einstimmigkeit des Stiftungsrates.

Vaduz, den **. September 1988

Zu Urkund dessen die

eigenhändige Unterschrift des Stifters:

Das gleichzeitig im Zuge der Stiftungerrichtung erlassene Reglement vom **.09.2018 [gemeint: **.09.1988] lautet wie folgt:

REGLEMENT

der

C*****

Vaduz FL

Der unterzeichnete Stiftungsrat erlässt hiermit für die C***** gestützt auf ihre Statuten folgendes Reglement:

Art. 1

Herr E*****, geboren **. April 1941, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft *****, D-2000 Hamburg 76, stehen zu seinen Lebzeiten alle Rechte an den Erträgen des Stiftungsvermögens allein zu. Zeit seines Lebens kann er somit jederzeit die Ausschüttung der Erträge verlangen. Hingegen stehen ihm in Bezug auf das Stiftungsvermögen als solches keine Rechte zu.

Art 2

Nach dem Tode von Herrn E**** steht seinen allfälligen ehelichen leiblichen Nachkommen das alleinige Begünstigungsrecht am Gesamtvermögen und an den Erträgen der Stiftung in allen Graden nach Stämmen zu.

Art 3

Sollte Herr E**** ohne eheliche leibliche Nachkommen versterben, treten seine Brüder A****, geboren **. Oktober 1937, wohnhaft ***** **, D-2060 Bad Oldesloe, und B****, geboren **. Juli 1944, wohnhaft ***** USA, als Begünstigte zu gleichen Teilen an seine Stelle. Diesen beiden Begünstigten steht das uneingeschränkte Begünstigungsrecht am Gesamtvermögen und an den Erträgen der Stiftung zu.

Sollte Herr A**** vor oder während des Stiftungsgenusses ableben, treten seine ehelichen leiblichen Nachkommen an seine Stelle in allen Graden nach Stämmen.

Sollte Herr ***** vor oder während des Stiftungsgenusses ableben, treten seine ehelichen leiblichen Nachkommen an seine Stelle in allen Graden nach Stämmen.

Art 4

Herr E**** hat jederzeit das Recht, den Stiftungsrat mit der Ergänzung oder Abänderung dieses Reglements gemäss seinen Wünschen zu beauftragen. Art. 1 dieses Reglements hingegen kann nicht mehr geändert werden.

Nach dem Tode von Herrn E**** kann der Stiftungsrat nur noch Änderungen am Reglement vornehmen, die im Wesentlichen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements nicht beeinträchtigen.

Zürich/Vaduz, **. September 1988

Der Stiftungsrat:

Dr. ***** (e.h.) ***** (e.h.) *****(e.h.)

Im Jahre 2009 kam es durch die Stiftungsräte zu einer Neufassung der Statuten am **.08.2009. Diese lauten wie folgt:

STATUTEN

C****

VADUZ

Art 1

Name, Sitz, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Dauer

Unter dem Namen

C****

besteht eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der Art 552 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz.

Alle Rechtsverhältnisse, die durch die Errichtung, die Verwaltung und den Bestand der Stiftung begründet werden, unterliegen liechtensteinischem Recht.

Die Stiftung hat ihren ordentlichen Gerichtsstand In Vaduz.

Die Dauer der Stiftung ist unbefristet

Art 2

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus folgenden Vermögensbestandteilen zusammen:

Zugesichertes Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen, das der Stifter anlässlich der Stiftungerrichtung der Stiftung widmet, beträgt CHF 30'000.00 {Schweizer Franke dreissigtausend}.

Vermögenszuwendungen

Nach Entstehung der Stiftung kann das Stiftungsvermögen jederzeit durch Widmung des Stifters (Nachstiftung) oder Dritter (Zustiftung) vermehrt werden.

Stiftungserfolg

Der Stiftungserfolg setzt sich zusammen aus den Stiftungserträgen und den realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten, reduziert um die nicht realisierten Kapitalverluste ("Vorsichtsprinzip") sowie sämtliche im Rahmen der Stiftungsverwaltung anfallenden Aufwendungen.

Art 3

Zweck

Die Stiftung bezweckt die Vornahme von Ausschüttungen an Angehörige einer oder mehrerer bestimmter Familien zur Bestreitung der Kosten der Erziehung und Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung des Lebensunterhaltes im Allgemeinen sowie deren wirtschaftliche Förderung im weitesten Sinne. Hierzu ist das Stiftungsvermögen vom Stiftungsrat oder einem von diesem beauftragten Dritten anzulegen und zu verwalten.

Die Stiftung kann ferner Ausschüttungen an natürliche oder juristische Personen, Institutionen und dergleichen, die dem in Abs. 1 bezeichneten Personenkreis nahestehen, sowie an gemeinnützige Institutionen vornehmen oder ihnen sonstige wirtschaftliche Vorteile gewähren.

Die Stiftung ist im Rahmen der Vermögensverwaltung befugt, alle Rechtsgeschäfte abzuschliessen, welche der Verfolgung und Verwirklichung ihres Zweckes dienen. Das Stiftungsvermögen kann für die Vermögensverwaltung und für Begünstigte im Rahmen ihrer Begünstigung belastet oder veräussert werden.

Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe wird nicht betrieben.

Art 4

Genuss- und Informationsansprüche von Begünstigten

Unter Genussansprüchen werden alle Rechte auf Ausschüttungen zur Erfüllung des in Art. 3 umschriebenen Stiftungszweckes verstanden,

In dem vom Stifter festgelegten Rahmen (z.B. in einem Beistatut] bestimmt der Stiftungsrat die Begünstigten und legt den Inhalt und das Ausmass ihrer Genussansprüche fest. Ist ein Protektor bestellt, so ist dessen Stellungnahme einzuholen, bevor der Stiftungsrat Entscheidungen Im vorstehenden Sinne fällt.

Der Stiftungsgenuss der mittels Beschlusses festgestellten Begünstigten ist nur mit Zustimmung des Stiftungsrates veräusserlich, übertragbar oder belastbar.

Die Aufhebung oder Abänderung von Begünstigungsrechten begründet keine Ersatzpflichten oder klagbaren Ansprüche.

Der Stiftungsgenuss der Begünstigten kann ihnen durch ihre Gläubiger im Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entzogen werden {Art, 567 Abs. 3 PGR).

Die mittels Beschlusses festgestellten Begünstigten haben einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsdokumente, auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung, soweit dies ihre Begünstigungsrechte betrifft. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, Einsicht In alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und Abschriften zu erstellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse persönlich zu prüfen oder durch einen Vertreter prüfen zu lassen.

Anwartschaftsberechtigte haben bis zum Eintritt ihrer Begünstigung keine Auskunfts- und Informationsrechte.

Anwartschaftsberechtigter ist derjenige, der nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins, einen rechtlichen Anspruch hat, In die Begünstigung berufen zu werden.

Das Informationsrecht darf nicht In unlauterer oder missbräuchlicher Absicht ausgeübt werden. Der Stiftungsrat hat bei Auskunftserteilung die Interessen der Stiftung und der Begünstigten zu wahren.

(...)

Art 11

Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Statuten, Beistatuten und Reglemente

Der Stifter behält sich das Recht vor, die Organisation der Stiftung zu ändern, wenn dies die Erhaltung des Vermögens oder die Erfüllung des Zweckes der Stiftung erfordert. Analog zu den Rechten der Regierung gemäss Art. 566 Abs. 1 PGR sowie Im Falle der Unerreichbarkeit des Zweckes der Stiftung behält sich der Stifter das Recht vor, die Statuten der Stiftung aufzuheben, ganz oder teilweise abzuändern oder zu ergänzen.

Die Beistatuten und allfällige Reglemente der Stiftung können vom Stiftungsrat im Rahmen seiner statutarischen Befugnisse aufgehoben, ganz oder teilweise abgeändert oder ergänzt werden. Entsprechende Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsbeschlüsse bedürfen für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit im Stiftungsrat und dürfen dem ursprünglichen Stiftungszweck nicht zuwiderlaufen. Ist ein Protektor bestellt, so ist dessen Zustimmung für Beschlüsse in diesem Sinne erforderlich.

Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsbeschlüsse betreffend die Beistatuten bedürfen für Ihre Gültigkeit zusätzlich der Zustimmung des Stifters,

(...)

Art 13

Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten aus den durch die Stiftung, ihren Statuten oder Richtlinien begründeten Rechtsverhältnissen entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht mit Sitz in Vaduz.

(...)

Vaduz, **. September 1988

Vaduz, **. August 2009

Der Stiftungsrat:

*****, lic.iur. (e.h.)

***** (e.h.)

***** LTD (e.h.)

Im Jahre 2010 teilte E***** ***** anlässlich einer Besprechung mit den beiden Antragstellern mit, dass er seinem langjährigem Lebenspartner F***** nach seinem Tod EUR 50'000.00 aus der Stiftung als Legat zukommen lassen wolle. Damit waren alle einverstanden. Dementsprechend wurde vom Stiftungsrat das Reglement mit Datum 16.06.2010 abgeändert, dass es lautete wie folgt:

REGLEMENT

der

C*****, Vaduz

Der unterzeichnende Stiftungsrat erlässt hiermit für die C*****, Vaduz, gestützt auf Art. 4 der Statuten vom **. September 1988 / **. August 2009, folgendes Reglement:

Art 1

Herrn E*****, geboren am **. April 1941, Deutscher Staatsbürger, wohnhaft *****, D-22085 Hamburg, stehen zu seinen Lebzeiten alle Rechte an den Erträgen des Stiftungsvermögens allein zu. Zeit seines Lebens kann er somit jederzeit Ausschüttungen der Erträge verlangen. Hingegen stehen ihm in Bezug auf das Stiftungsvermögen als solches keine Rechte zu.

Art 2

Oben genannter Art. 1 bezieht sich auf die, infolge Erbvorbezug, eingebrachten Vermögenswerte des Gründungsjahres 1988 in der Höhe von EUR 650'000.00 (deflationierter Wert per **.12.2008 gemäss Schweizerischer Eidgenossenschaft - LIK Teuerungsrechner: EUR 9**'977.00). Der Stiftungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass der deflationierte Wert jeweils am **.

Dezember eines jeden Jahres ausgerechnet und für die Nachkommen sichergestellt wird. Für marktbedingte Wertverluste, welche die Unterschreitung des Mindestwerts zur Folge haben, kann der Stiftungsrat nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Über die im Jahre 1995 von ihm selbst eingebrachte Nachstiftung in der Höhe von rund EUR 1'000'000.00 kann Herr E**** hingegen ohne Einschränkung vollumfänglich (Vermögen und Ertrag) verfügen.

Art 3

Nach dem Ableben von Herrn E**** ist ein Legat von EUR 50'000.00 an die folgende Person auszuzahlen:

***** *****

Nach Auszahlung des Legats steht den allfälligen ehelichen leiblichen Nachkommen von Herrn E**** das alleinige Begünstigungsrecht am Gesamtvermögen und an den Erträgen der Stiftung in allen Graden nach Stämmen zu.

Art 4

Sollte Herr E**** ohne eheliche leiblichen Nachkommen ableben, treten seine Brüder A****, geboren am **. Oktober 1937, wohnhaft ***** **, D-23843 Bad Oldesloe, und B****, geboren am **. Juli 1944, wohnhaft ***** , USA, als Begünstigte zu gleichen Teilen an seine Stelle. Diesen beiden Begünstigten steht das uneingeschränkte Begünstigungsrecht am Gesamtvermögen und an den Erträgen der Stiftung zu.

Sollte Herr A**** vor oder während des Stiftungsgenusses ableben, treten seine ehelichen leiblichen Nachkommen an seine Stelle in allen Graden nach Stämmen.

Sollte Herr B**** vor oder während des Stiftungsgenusses ableben, treten seine ehelichen leiblichen Nachkommen an seine Stelle in allen Graden nach Stämmen.

Art 5

Herr E**** hat jederzeit das Recht, den Stiftungsrat mit der Ergänzung oder Abänderung dieses Reglements gemäss seinen Wünschen zu beauftragen. Art. 1 dieses Reglements hingegen kann nicht mehr geändert werden.

Art 6

Nach dem Ableben von Herrn E**** kann der Stiftungsrat nur noch Änderungen am Reglement vornehmen, die im Wesentlichen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements nicht beeinträchtigen.

Vaduz, **. Juni 2010

Der Stiftungsrat:

*****, lic.iur. (e.h.) ***** (e.h.) ***** LTD

*****, lic.iur. (e.h.)

In der Folge hat sich dann der Gesundheitszustand von E**** immer mehr verschlechtert und er teilte dem Stiftungsrat ***** mit, dass er seinen Lebenspartner nach seinem Tod finanziell absichern wolle und er daher das Legat von EUR 50'000.00 auf EUR 850'000.00 erhöhen wolle. ***** fertigte einen entsprechenden Reglemententwurf an, welcher dann von E**** gegengezeichnet wurde (Beilage 19).

Der Stiftungsrat änderte in der Folge einstimmig das Reglement mit Datum **.08.2020 ab, so dass es lautete wie folgt:

REGLEMENT

der

C****, Vaduz

Der unterzeichnende Stiftungsrat erlässt hiermit für die C****, Vaduz, gestützt auf Art. 4 der Statuten vom **. September 1988 / **. August 2009, folgendes Reglement:

Art 1

Herrn E****, geboren am **. April 1941, Deutscher Staatsbürger, wohnhaft *****, stehen zu seinen Lebzeiten alle Rechte an den Erträgen des Stiftungsvermögens allein zu. Zeit seines Lebens kann er somit jederzeit Ausschüttungen der Erträge verlangen. Hingegen stehen ihm in Bezug auf das Stiftungsvermögen als solches keine Rechte zu.

Art 2

Oben genannter Art. 1 bezieht sich auf die, infolge Erbvorbezug, eingebrachten Vermögenswerte des Gründungsjahres 1988 in der Höhe von EUR 650'000.00 (deflationierter Wert per **.12.2008 gemäss Schweizerischer Eidgenossenschaft - LIK Teuerungsrechner: EUR 9**'977.00). Der Stiftungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass der deflationierte Wert jeweils am **. Dezember eines jeden Jahres ausgerechnet und für die Nachkommen sichergestellt wird. Für marktbedingte Wertverluste, welche die Unterschreitung des Mindestwerts zur Folge haben, kann der Stiftungsrat nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Über die im Jahre 1995 von ihm selbst eingebrachte Nachstiftung in der Höhe von rund EUR 1'000'000.00 kann Herr E**** hingegen ohne Einschränkung vollumfänglich (Vermögen und Ertrag) verfügen.

Art 3

Nach dem Ableben von Herrn E**** ist ein Legat von EUR 850'000.00 an die folgende Person auszuzahlen:

Herrn F****

Geboren am **.06.1968 in Sao Joaquim da Barra, Brasilien

Staatsangehörigkeit: Deutschland

Wohnhaft: *****

Nach Auszahlung des Legats steht den allfälligen ehelichen leiblichen Nachkommen von Herrn E**** das alleinige Begünstigungsrecht am Gesamtvermögen und an den Erträgen der Stiftung in allen Graden nach Stämmen zu.

Art 4

Sollte Herr E**** ohne eheliche leiblichen Nachkommen ableben, treten seine Brüder A****, geboren am **. Oktober 1937, wohnhaft ***** **, DE-23843 Bad Oldesloe, und B****, geboren am **. Juli 1944, wohnhaft *****, USA als Begünstigte zu gleichen Teilen an seine Stelle. Diesen beiden Begünstigten steht das uneingeschränkte Begünstigungsrecht am Gesamtvermögen und an den Erträgen der Stiftung zu.

Sollte Herr A**** vor oder während des Stiftungsgenusses ableben, treten seine ehelichen leiblichen Nachkommen an seine Stelle in allen Graden nach Stämmen.

Sollte Herr B**** vor oder während des Stiftungsgenusses ableben, treten seine ehelichen leiblichen Nachkommen an seine Stelle in allen Graden nach Stämmen.

Art 5

Herr E**** hat jederzeit das Recht, den Stiftungsrat mit der Ergänzung oder Abänderung dieses Reglements gemäss seinen Wünschen zu beauftragen. Art. 1 dieses Reglements hingegen kann nicht mehr geändert werden.

Art 6

Nach dem Ableben von Herrn E**** kann der Stiftungsrat nur noch Änderungen am Reglement vornehmen, die im Wesentlichen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements nicht beeinträchtigen.

Vaduz, **. August 2020

Der Stiftungsrat:

*****, lic.iur. (e.h.)

***** (e.h.) ***** LTD

***** / ***** (e.h.)»

2.3. Zur Beweiswürdigung verwies das Erstgericht darauf, dass sich die Feststellungen aus den vorliegenden Urkunden ergeben würden. Dass das Legat 2020 auf Wunsch von Herrn E**** erhöht werden sollte, ergebe sich aus den Angaben des ***** und werde durch die von E**** unterschriebene Reglementfassung mit der Anpassung auf EUR 850'000.00 bestätigt (Beilage 19).

2.4. In *rechtlicher Hinsicht* erwog das *Erstgericht* Folgendes:

„Art 11 der Gründungsstatuten bestimmt, dass der Stiftungsrat in Beistatuten (die in ihrer rechtlichen Wirkung den Statuten gleichgestellt sein sollen) Begünstigte und das Ausmass ihrer Ansprüche festlegen kann. Das ist dann mit dem Reglement vom **.09.1988 auch erfolgt. Diese beiden Dokumente bilden daher eine untrennbare Einheit betreffend den in den Stiftungsdokumenten ausgedrückten Stifterwillen.

Es wurde in dem als Reglement bezeichneten Beistatut E**** auch das Recht eingeräumt, den Stiftungsrat mit einer Ergänzung oder Abänderung dieses Reglements gemäss seinen Wünschen zu beauftragen. Ergänzend dazu ist Art 13 der Statuten zu sehen, welcher dem Stiftungsrat das Recht einräumt, die Statuten abzuändern. Die Beistatuten und allfällige Reglemente können darüber hinaus gemäss Art 11 Abs 3 vom Stiftungsrat mit einstimmigem Beschluss abändern.

Es kann also keine Rede davon sein, dass sich der Stifter keine Rechte betreffend die Abänderung der Begünstigungsregelung vorbehalten hat und der Stifterwille im Hinblick auf die Begünstigungsregelung erstarrt worden sei. Eine Abänderung der Begünstigungsregelung war daher möglich, wenn der Stifter einen entsprechenden Wunsch äusserte und der Stiftungsrat dann einen entsprechenden Beschluss fasste bzw. wenn der Stifter einem Beschluss zustimmte. Allein darauf kommt es an, die weiteren von

den Parteien relevanten Themen sind diesbezüglich rechtlich nicht relevant.

Im vorliegenden Fall hat der Stiftungsrat aufgrund des Wunsches des Stifters die Begünstigungsregelung angepasst und das Legat für Herrn F***** auf EUR 850'000.00 erhöht. Schon allein die wunschgemässe Änderung impliziert die Zustimmung des Stifters, diese wird darüber hinaus auch noch durch die Gegenfertigung des entsprechenden Entwurfs verdeutlicht.

Der angefochtene Artikel 3 des Reglements mit der Erhöhung des Legats ist sohin entsprechend den Vorgaben der Stiftungsdokumente gültig zustande gekommen, weshalb der Antrag abzuweisen war.

Im Hinblick darauf war nicht weiter darauf einzugehen, ob der Antrag allenfalls wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges (Schiedsklausel) zurückzuweisen gewesen wäre.

Der Stiftungsrat hat die Änderung im Hinblick auf die Stiftungsdokumente zu Recht vorgenommen. Selbst wenn man anderer Auffassung ist, handelt es sich jedenfalls um eine vertretbare Rechtsauffassung, weshalb überhaupt kein Anlass besteht, die Eignung des Stiftungsrates deswegen in Frage zu stellen. (...)“

3. Mit Beschluss vom 03.11.2020 (ON 35) gab das *Fürstliche Obergericht* dem Rekurs der Antragsteller keine Folge.

4. Gegen diesen Beschluss erhoben die Beschwerdeführer *Individualbeschwerde* an den *Staatsgerichtshof*. Dieser gab der Beschwerde mit Urteil vom 07.02.2023 Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf und verwies die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofs zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Obergericht zurück.

Diese Entscheidung wurde u.a. wie folgt begründet:

„2.3 Das Obergericht verweist auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (insbesondere LES 2008, 279; bestätigt in StGH 2008/056 [www.gerichtsentscheide.li]), wonach ein in den Statuten dem Stiftungsrat eingeräumtes Statutenänderungsrecht auch für begünstigungsrelevante Änderungen eines Beistatuts gelte. Der Oberste Gerichtshof hatte damals einen Sachverhalt zu beurteilen, wonach mit einem nachträglichen Beistatut eine von mehreren bereits im ersten Beistatut vorgesehenen Begünstigungen widerrufen wurde. Die vom Stiftungsrat vorgenommene Änderung geschah daher innerhalb des ursprünglichen Begünstigtenkreises. Der gegenständliche Sachverhalt liegt jedoch anders. Unstreitig ist nämlich, dass die beiden Beschwerdeführer ursprünglich als einzige Begünstigte in den Beistatuten angeführt waren und nunmehr ein Legat an eine ursprünglich nicht begünstigte Person erfolgen soll; im Ergebnis wird dadurch eine zusätzliche Begünstigung ausserhalb des ursprünglichen Begünstigtenkreises vorgenommen. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu LES 2008, 279, ist somit grundsätzlich für den vorliegenden Sachverhalt nicht einschlägig. Es ist in der Folge zu prüfen, ob die in LES 2008, 279 ergangene Rechtsprechung auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen werden kann.

2.4 Nach Art 552 § 30 Abs 1 PGR kann sich der Stifter das Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung in der Stiftungsurkunde vorbehalten. Nur wenn sich der Stifter ein unbeschränktes Änderungsrecht vorbehalten hätte, könnte er den Stiftungszweck, die Organisation und den Begünstigtenkreis ändern (vgl. dazu: Martin Schauer in Schauer [Hrsg.], Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Basel 2009, S 169). Ein solcher Vorbehalt ist aus den Statuten der Beschwerdegegnerin vom **. September 1988 nicht ersichtlich.

2.5 Nach Art 552 § ** PGR ist eine Änderung des Stiftungszwecks durch den Stiftungsrat nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist. Die Änderung muss dem mutmasslichen Willen des Stifters entsprechen und die Befugnis zur Änderung muss dem zuständigen Organ ausdrücklich vorbehalten sein. Die Voraussetzungen für eine solche Zweckänderung liegen nicht vor; dies wird auch nicht vorgetragen.

2.6 Gemäss den Feststellungen der Gerichte hat der wirtschaftliche Stifter, der am **.03.2021 verstorbene E****, in den Statuten der Beschwerdegegnerin vom **.09.1988 in Art 13 dem Stiftungsrat die Änderung an diesen Statuten vorbehalten. Bereits nach altem Recht war unstrittig, dass der Stifter dem Stiftungsrat nur in der Stiftungsurkunde ein Statutenänderungsrecht einräumen kann (Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern/Wien/München, Art 552 § 32, Rz 4), wobei der Stiftungsrat das Recht zur Änderung unter Wahrung des Stiftungszwecks ausübt (Art 552 § 32 letzter Satz PGR). Art 11 der Statuten vom **.09.1988 sahen vor, dass der Stiftungsrat in Beistatuten Begünstigte bestimmen sowie den Umfang und die Art und Weise ihrer Begünstigung regeln kann. Ferner ist festgehalten, dass die Beistatuten in ihrer rechtlichen Wirkung den Statuten gleichgestellt sind, wobei eine solche Abänderung eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates bedarf.

2.7 Die Beschwerdeführer rügen, dass mit der Änderung des Reglements vom **.08.2020 eine unzulässige Zweckänderung der Stiftung erfolgt sei. Es ist nunmehr zu beurteilen, ob das gestützt auf die in den Statuten vorgesehenen Änderungsrechte erlassene Reglement vom **.08.2020 einer Zweckänderung gleichkommt und sich dadurch der Verweis des Obergerichts auf LES 2008, 279 als unzulänglich erweist. „Damit stellt sich die Frage, was unter den Stiftungszweck fällt. Ist der Kreis der Begünstigung festgelegt, ist damit auch der Stiftungszweck hinreichend

konkretisiert. Eine Änderung der Begünstigtenbestellung innerhalb des Begünstigtenkreises stellt nach stRsp keine Änderung des Stiftungszwecks dar" (Gasser, a. a. O., Art 552 § 32, Rz. 3).

2.8 Der Oberste Gerichtshof erwog in seiner Entscheidung vom 06.03.2008 (LES 2008, 279 [281]) u. a. wie folgt: „Die Umschreibung des Zwecks einer Stiftung bereits in der Stiftungsurkunde zählt zu den essentialia negotii des Stiftungserrichtungsgeschäfts und muss dem Willen des Stifters selbst entstammen (LES 1998, 97; LES 1991, 91 uva). Der Zweck begleitet die Stiftung für die Dauer ihres Bestandes und ist der Disposition allen an der Stiftung beteiligten Personen insbesondere auch des Stiftungsrates entzogen. Mit der Festlegung eines konkreten Stiftungszwecks bestimmt der Stifter die Leitlinien, wozu und auf welche Art und Weise das Stiftungsvermögen eingesetzt werden soll.“ Wenn für den Stiftungsrat aufgrund der dem Stiftungserrichtungsgeschäft vorangegangenen Besprechungen und Aufträge klar wird, welche Familien und/oder Angehörigen als sog. präsumtive Destinatäre begünstigt werden sollen, kann auf die namentliche Anführung in der Stiftungsurkunde verzichtet werden und die Konkretisierung im Beistatut ist ausreichend (LES 2008, 279 [282]).

2.9 Zwar umfasst ein Statutenänderungsrecht des Stiftungsrates grundsätzlich auch begünstigungsrelevante Änderungen eines Beistatuts (LES 2010, 144; LES 2008, 279; StGH 2008/056). Eine Begünstigtenstellung einer Person kann durch ein späteres Beistatut jedenfalls dann widerrufen werden, wenn den Begünstigten kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch gegen die Stiftung eingeräumt wurde (LES 2008, 279 [281]). Die ordentlichen Gerichte berufen sich im vorliegenden Fall auf diese Rechtsprechung und auf Gasser. Hier ist aber festzuhalten, dass begünstigungsrelevante Änderungen ohne das Vorliegen besonderer Voraussetzungen (vgl Erw 2.4 und 2.5) nur innerhalb des Begünstigtenkreises zulässig sind und gerade nicht die — zweckrelevante — Ausweitung der ursprünglichen Begünstigung

ermöglichen. Die Bezeichnung der Begünstigten bildet einen Bestandteil der Zweckbestimmung einer Stiftung (Dominique Jakob, Die Liechtensteinische Stiftung, Schaan 2009, S 61, Rz 134) und die Aufnahme neuer Begünstigten ausserhalb des vom Stifter definierten ursprünglichen Begünstigtenkreises bedeutet daher eine Erweiterung bzw. Änderung des Stiftungszwecks (vgl auch StGH 2014/062, Erw 3.3; StGH 2011/008, Erw 2.3 [[beide www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)]).

2.10 Damit findet die Erwägung des Obergerichts, wonach gestützt auf das in den Statuten vorgesehene Statutenänderungsrecht des Stiftungsrates eine Erweiterung der Begünstigung über den ursprünglich bei Stiftungerrichtung vom Stifter festgelegten Begünstigtenkreis hinaus vorgenommen werden darf, keine Grundlage in der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Staatsgerichtshofes sowie in der herrschenden Lehre. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Stiftungsrat die Beistatutenänderung festgestelltermassen auf Wunsch des Stifters vorgenommen hat. Schliesslich werden vom Obergericht keine triftigen Gründe angeführt, weshalb die ständige Rechtsprechung nicht auf den Beschwerdefall anwendbar oder aber eine Abweichung von ihr gerechtfertigt wäre. Folglich ist im Sinne einer die Rechtssicherheit wahrenen einheitlichen Rechtsprechung die Verletzung des Gleichheitssatzes zu bejahen.

3. Bei diesem Ergebnis ist auf die weiteren Rügen nicht einzugehen. Der Individualbeschwerde ist somit spruchgemäss Folge zu geben, die angefochtene Entscheidung ist aufzuheben und an das Obergericht zurückzuverweisen zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofs.“

5. Das *Fürstliche Obergericht* hat dem Rekurs der Antragsteller teilweise Folge gegeben, den erstgerichtlichen Beschluss teilweise bestätigt, teilweise aufgehoben und in diesem Umfang die Rechtssache unter Rechtskraftvorbehalt an die Erstinstanz zurückverwiesen.

Im Wesentlichen und zusammengefasst hat das Fürstliche Obergericht folgende Rechtsmeinung vertreten:

6.1. Eine Unzulässigkeit des streitigen Rechtswegs sei nicht gegeben. Die geltend gemachten Ansprüche der Antragsteller würden ein Rechtsschutzziel verfolgen, welches der richterlichen Aufsicht unterliege und daher nicht vergleichs- oder schiedsfähig sei. Die Zulässigkeit des ausserstreitigen Rechtswegs sei daher jedenfalls gegeben.

6.2. Es sei aufgrund der Entscheidung des Staatsgerichtshofs davon auszugehen, dass vorliegendenfalls eine zweckrelevante Ausweitung des ursprünglichen Begünstigtenkreises vorliege.

6.3. Eine Änderung des Stiftungszwecks sei nach Art 552 § 31 PGR nur dann zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden sei oder sich die Verhältnisse so geändert hätten, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten habe, sodass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet sei. Die Änderung müsse dem mutmasslichen Willen des Stifters entsprechen und die Befugnis zur Änderung dem Stiftungsrat in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten sein. Ausgangspunkt für den Inhalt der Zweckänderung sei der Stifterwille, wie er in den Stiftungsurkunden zum Ausdruck komme. Nach seinen Vorgaben sei die Frage zu beantworten, welchen Zweck der Stifter der Stiftung gegeben hätte, hätte er um die nunmehrige Unerreichbarkeit, Unerlaubtheit, Vernunftwidrigkeit oder aber Entfremdung des Stiftungszwecks gewusst. Massgeblich sei also der

hypothetische Stifterwille. Es sei zu fragen, was der Stifter bei Kenntnis der geänderten Umstände verfügt hätte. Ein ausdrücklicher Stifterwille könne jedoch nicht durch einen damit in Widerspruch stehenden hypothetischen Willen ersetzt werden. Es sei Pflicht des Stiftungsrats, den hypothetischen Willen des Stifters zu ermitteln, wobei grundsätzlich dabei alle verfügbaren Erkenntnisquellen heranzuziehen seien. Hiezu zähle z. B. die Kommunikation des Treuhänders mit dem Stifter anlässlich der Stiftungserrichtung.

6.4. Ob der seitens des wirtschaftlichen Stifters gegenüber dem Stiftungsrat mündlich geäußerte Wunsch auf Ausrichtung eines Legats an F**** in Höhe von EUR 850'000.00 und die Gegenzeichnung eines Reglementsentwurfs durch den wirtschaftlichen Stifter zulässig gewesen sei oder nicht, sei zunächst noch nicht abschliessend zu beurteilen. Nach dem gegenständlichen Art 3 im Reglement vom **.08.2020 komme F**** die Stellung eines Begünstigungsberechtigten nach Art 552 § 6 Abs 1 PGR zu, weil in dieser Bestimmung der Inhalt des Anspruchs des Genannten sowohl der Höhe – EUR 850'000.00 – als auch dem Zeitpunkt der Ausschüttung nach – „nach dem Ableben von Herrn E*****“ – bestimmt sei und diese Bestimmung dem Stiftungsrat insoweit keine Auswahlmöglichkeit und kein Ermessen einräume bzw. zulasse. Die Nichtigerklärung des Art 3 des Reglements vom **.08.2020 greife ebenso in die rechtlich gestützte Stellung des Begünstigungsberechtigten F**** ein.

6.5. Der gegenständliche Sachverhalt weiche von jenem der Entscheidung zu LES 2022, 42

zugrundeliegenden Sachverhalt ab, wo die „Rechtstellung“ von Ermessensbegünstigten betroffen gewesen sei. Anders als im dortigen Verfahren werde hier durch Aufhebung des gegenständlichen Art 3 des Reglements vom **.08.2022 in eine dem Begünstigungsberechtigten unbedingt zukommende Rechtsposition eingegriffen.

6.6. Es sei notwendig, den in seiner rechtlich geschützten Stellung betroffenen Begünstigungsberechtigten F**** im gegenständlichen Verfahren betreffend die Aufhebung der ihn als Begünstigungsberechtigten betreffenden Reglementbestimmung anzuhören, ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen und damit das rechtliche Gehör zu gewähren.

6.7. Da zur Frage, ob ein Begünstigungsberechtigter, der durch die beantragte Entscheidung seiner Stellung verlustig gehen soll, von Amts wegen in dieses Verfahren als Partei einzubeziehen sei, eine Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs fehle, sah sich das Rekursgericht veranlasst, der Entscheidung einen Rechtskraftvorbehalt beizufügen.

7. Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitig überreichte *Revisionsrekurs der Antragsteller*, mit dem die Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahingehend, dass Art 3 des Reglements vom **.08.2020 der C**** für nichtig erklärt werde, in eventu dieser Beschluss im angefochtenen Teil aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Obergericht zurückverwiesen wird. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Die *Antragsgegnerin* hat rechtzeitig eine *Revisionsrekursbeantwortung* überreicht, mit der sie beantragt, dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben und diesen kostenpflichtig zurückzuweisen; in eventu wird beantragt, dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben und diesen kostenpflichtig abzuweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

8. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

8.1. Der Revisionsrekurs ist zulässig, er ist aber nicht berechtigt.

8.1.1. Zur geltend gemachten Mangelhaftigkeit des Verfahrens ist vorweg auszuführen, dass eine solche nicht vorliegt, zumal das Fürstliche Obergericht zur Wahrung des rechtlichen Gehörs eine Aufhebung unter Rechtskraftvorbehalt verfügt hat und daran nichts Fehlerhaftes zu erkennen ist. Die Rechtsmittelwerberin unterlässt es im Übrigen auch, die erforderliche Kausalität des behaupteten Verfahrensmangels aufzuzeigen, sodass dieser Rechtsmittelgrund auch nicht dem Gesetz entsprechend ausgeführt ist (vgl OGH CO.2014.4; 10 CG.2006.379 GE 2013, 4; 10 CG,2013, 318).

8.2. Auf die Ausführungen in den Rechtsmittelschriften wird im Rahmen der Entscheidungsbegründung eingegangen, sofern dies für die Entscheidung von Relevanz ist.

8.3. Der Revisionsrekurs wurde vom Fürstlichen Obergericht zur Frage zugelassen, ob ein Begünstigungsberechtigter, der durch die beantragte

Entscheidung seiner Stellung verlustig gehen soll, von Amts wegen in dieses Verfahren als Partei einzubeziehen sei, zumal eine Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs dazu nicht bestehe.

8.4. Hiezu ist zu erwägen: Gem Art 2 Abs 1 lit c AussStrG ist Partei des Verfahrens jede Person, soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat jüngst in seiner Entscheidung 07 HG.2015.98 LES 2022, 42, zu dieser Bestimmung darauf hingewiesen, dass sich die Beantwortung der Frage, ob eine rechtlich geschützte Stellung unmittelbar beeinflusst werde, aus dem materiellen Recht ergebe. Unmittelbar beeinflusst ist eine Person also dann, wenn die in Aussicht genommene Entscheidung Rechte oder Pflichten dieser Person ändert, ohne dass noch eine andere Entscheidung gefällt werden muss. Für die Ausformung des Begriffs der rechtlich geschützten Stellung kommt es auf das konkrete Verfahren und dessen Zwecke an. Entscheidend ist danach, wer bzw wessen Stellung durch das jeweilige Verfahren geschützt werden soll. Allein die wirtschaftliche oder ideelle Betroffenheit oder jene durch eine Reflexwirkung der Entscheidung vermag die von Art 2 Abs 1 lit c AussStrG geforderte unmittelbare Beeinflussung nicht zu begründen. Nach dieser Rsp (OGH 07 HG.2015.98 LES 2022, 42) ist die Bestimmung des Art 2 Abs 1 lit c AussStrG in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des öOGH zum Rezeptionsvorbild des § 2 Abs 1 lit c öAußStrG vielmehr eng auszulegen (RIS-Justiz RS0123029; RS0006207; G.

Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth*, Kommentar zum Ausserstreitgesetz I² [2019] § 2 Rz 45). Der Gesetzgeber wollte verhindern, das Ausserstreitverfahren, also ohnehin Vielparteienverfahren, durch Einbezug verschiedener weiterer Betroffener sich zu „Monsterverfahren“ entwickeln, bei denen nicht mit einem vernünftigen Ende gerechnet werden kann. Bei Einbezug sämtlicher Begünstigter in ein Stiftungsaufsichtsverfahren, dazu noch allenfalls aus verschiedenen Reglementen, deren Beseitigung beantragt wird, würden Verfahren entstehen, die nicht mehr bewältigbar wären (OGH 07 HG.2015.98 LES 2022, 42).

8.5. Als „unmittelbar beeinflusst“ iS des § 2 Abs 1 lit c öAußStrG wurde in der österreichischen Rechtsprechung ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Firmenbuchverfahren angesehen, wenn es um die Eintragung seiner Gesellschafterstellung geht (öOGH 6 Ob 36/85 SZ 59/172; 6 Ob 337/98t; 6 Ob 168/98v RdW 1998, 737; 6 Ob 250/16g ecolex 2019/29, 52; RIS-Justiz RS0110337). Geht es um seine Eintragung oder Nichteintragung im Firmenbuch so ist durch die Entscheidung seine eigene Gesellschafterposition, also unmittelbar seine rechtlich geschützte Stellung, berührt. In diesen Fällen wurde einem Gesellschafter gegen einen die Gesellschaft betreffenden Eintragungsbeschluss des Firmenbuchgerichtes die Rechtsmittelbefugnis deshalb eingeräumt, weil es im Sinne des § 5 Z 6 öFBG um seine firmenbuchrechtliche Rechtssphäre geht (um seine eigene Gesellschafterstellung).

8.6. Dieser tragende Grund ist auch im gegenständlichen Fall für den notwendigen – amtswegigen – Beizug des F**** in dieses Verfahren entscheidungsrelevant: Es ist zutreffend, wie das Fürstliche Obergericht ausführt (Erw 6.3.6), dass F**** als *Begünstigungsberechtigter* seine *Rechtsstellung* nicht bloss aus wirtschaftlicher Sicht, sondern aus rechtlicher Sicht untermauern kann und diese im Fall der Behebung des Art 3 des Reglements vom **.08.2020 verlieren würde: Nach dieser Bestimmung kommt F**** die Stellung eines Begünstigungsberechtigten, sohin mit einem konkreten, dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Anspruch zu. Ein Ermessen des Stiftungsrats ist in diesem Fall nicht gegeben. Daher ist es zutreffend, dass die beantragte Nichtigklärung des Art 3 des Reglements vom **.08.2020 in die rechtlich geschützte Stellung des Begünstigungsberechtigten F**** eingreift (vgl *Ungerank*, Glosse zu OGH 07 HG.2015.98 LES 2022, 42). Die beantragte Entscheidung würde das Recht des Genannten unmittelbar ändern, ohne dass noch eine andere Entscheidung gefällt werden müsste. Insofern ist der gegenständliche Sachverhalt nicht mit jenem, welcher der Entscheidung LES 2022, 42 zugrunde liegt, zu vergleichen, zumal damals – anders als hier – die „Rechtsstellung“ eines Ermessensbegünstigten, nicht aber die eines Begünstigungsberechtigten betroffen war.

8.7. In einem Ausserstreitverfahren besteht die Pflicht zur amtswegigen Beziehung einer „materiellen“ Partei, da ansonsten die Nichtigkeit des Verfahrens droht (*Motal in Schneider/Verweijen*, AussStrG § 2 Rz 43).

8.8. Diese verfahrensrechtliche Beurteilung greift nicht in die Aussagen des StGH ein, wie dies offenbar vom Revisionsrekurs befürchtet wird, sondern dient iS des Rechtskraftvorbehalts des Fürstlichen Obergerichts der Klarstellung der Frage nach der Wahrung des Gehörs einer Partei iS des Art 2 Abs 1 lit c AussStrG. Mit dem Untersuchungsgrundsatz hat dies entgegen den Ausführungen im Revisionsrekurs nichts zu tun, sondern betrifft die verfahrensrechtliche Rechtsstellung einer gem Art 2 Abs 1 lit c AussStrG materiellen Partei, die auch im Rahmen eines Verfahrens mit Untersuchungsgrundsatz zu berücksichtigen ist.

9. Der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 42 ist daher nicht korrekturbedürftig, dem Revisionsrekurs war daher keine Folge zu geben.

10. Die Kosten des Revisionsrekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05. Januar 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Art 2 Abs 1 lit c AussStrG: Amtswegiger Beizug eines Begünstigungsberechtigten im Stiftungsaufsichtsverfahren bei Beeinträchtigung seiner rechtlich geschützten Stellung.